

Katalog der förderfähigen Ausgaben

Gemäß Nummer 4.2 des Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz vom 29. April 2016 sind nur die Ausgaben förderfähig, die im Folgenden explizit aufgeführt werden. Diese müssen der Herstellung der Barrierefreiheit nach DIN 18040 Teile 1, 2 und 3 dienen.

1. Rohbaukosten, soweit sie auf die förderfähigen Betriebsteile und Flächen entfallen Anmerkung: Dies gilt nur bei Errichtung von Gebäuden (Neubau als Anbau oder eigenständiges Gebäude). Voraussetzung ist eine plausible und nachvollziehbare anteilige Kostenzuordnung durch die Architektin oder den Architekten oder die Sachverständige oder den Sachverständigen vor Bewilligung; bei Betriebsteilen, die der Gastronomie zuzurechnen sind, sind diese Kosten zu 50 v. H. förderfähig.
2. Türverbreiterung sowie Neuanschaffung und Um- und Einbau barrierefreier Eingangs /Durchgangstüren
3. Anschaffung/Bau/Einbau von Rampen oder eines Treppen- oder Hubliftes oder einer Hebebühne; Einbau Aufzug/Lift in geeigneter Größe und entsprechender Bedienung
4. Baumaßnahmen zur Vergrößerung von Bewegungsflächen und Verbreiterung von Fluren und Wegen; Absenkung von Stufen im Innenbereich
5. Herstellung geeigneter Oberflächenbeschaffenheit, Bodenflächen
6. Herstellung geeigneter Parkplätze und Zuwege; Anschaffung von Wegebegrenzungen; Absenkung von Stufen im Außenbereich
7. Um- und Ausbau von Sanitärräumen; Anschaffung/Einbau geeigneter WC, Waschbecken, Dusche, Sitze
8. Anschaffung/Einbau von Umlaufschranken, Handläufen und Haltestangen, Stütz- und Haltegriffen
9. Bau/Umbau/Anschaffung einer barrierefreien Umkleidekabine sowie Anschaffung/Einbau von Badelift und geeigneten Badevorrichtungen (bei Betrieben mit barrierefreiem Schwimmbad/Sauna)
10. Anschaffung/Einbau geeigneter Möbel, sowohl für Gemeinschaftsflächen (z.B. Empfang, gastronomischer Bereich, Wellnessbereich) als auch für die barrierefreien Zimmer bzw. Wohnungen (z. B. Bett, Schrank, Bad- und Balkonmöbel) und Anschaffung einer barrierefreien Küchenzeile für den Gästebedarf
11. Anschaffung von barrierefreien Rettungssystemen wie z.B. Treppenraupe und mobile Treppensteiger
12. Umbau von Fahrzeugen zum barrierefreien Transport sowie vergleichbare, im Kaufvertrag ausgewiesene Mehrkosten bei Anschaffung eines neuen Fahrzeuges; diese Fahrzeuge dürfen, soweit eine feste Zuordnung zur geförderten Betriebsstätte in der Modellregion besteht, in Auslegung der Regelung in Nummer 6.1 auch für Fahrtstrecken außerhalb der Modellregion genutzt werden
13. Errichtung/Umbau eines barrierefreien Spielplatzes; Anschaffung barrierefreier Spielgeräte
14. Einbau von optischen Blink- oder Warnsignalen sowie Notsignalgebern in Gemeinschaftsräumen und Zimmern bzw. Wohnungen; Anschaffung einer induktiven Höranlage; Anschaffung und Einbau taktil erfassbarer bzw. akustisch abrufbarer Orientierungshilfen und Leitsysteme; Anschaffung von Sicherheitsmarkierungen; Anschaffung/Einbau geeigneter Umfeldsteuerung; Anschaffung geeigneter Bedienelemente (z. B. visuell kontrastreiche Türgriffe, Schalter); Anschaffung geeigneter Beschilderungen zur besseren Orientierung; Orientierungshilfen im Fußboden, Leitstreifen als Bodenindikatoren